

Pastor Dr. med. Bernhard Bornikoel und Professor Dr. phil. Dr. med. Hans Harmsen, Direktor des Hygienischen Instituts der Hansestadt Hamburg

ZUM PROBLEM DER KUNSTLICHEN BEFRUCHTUNG

Stellungnahme des Studienkreises Geburtenregelung und Eugenik der Evangelischen Akademie Hamburg, nach Beratungen zwischen dem 29. 11. 1950 und dem 28. 5. 1952.

Bei der Beurteilung der künstlichen Befruchtung (auch „Künstliche Besamung“ genannt) ist verschiedenes zu unterscheiden. Es ist ein Unterschied, ob man die in Amerika und teilweise auch schon in Europa zur Sensation gewordene Spielerei mit biologischer Technik im Auge hat oder ob ein Arzt in ernster Not eines Ehepaares durch seinen Eingriff eine Art Zeugungshilfe zu geben bemüht ist. Wieder etwas anderes ist es, wenn bei der Zeugungshilfe der Bereich der Ehe biologisch überschritten wird, sei es durch den Samen eines Verwandten oder eines nur dem Arzt bekannten Mannes. Endlich eröffnet die Verwendung einer Samenmischung (Cocktail) Weltverbessern den Ausblick auf einen Ersatz der Familie durch menschliche Zuchtanstalten.

1. Die künstliche Besamung als Spielerei mit biologischer Technik ist eine eigentliche Stellungnahme nicht wert, zumal sie im deutschen Kulturbereich gegenwärtig kaum eine Gefahr darstellt. Ein Experimentieren mit der Folge neuentstehenden menschlichen Lebens richtet sich selbst, weil es die Einmaligkeit jedes menschlichen Daseins zum Versuchsobjekt herabwürdigt. Die leibhaftige Lebendigkeit eines Menschen, gleich welchen Alters, wird im Blick auf Gott, seinen Schöpfer, zur Seele. Der Mensch als Seele ist anvertrautes Gut, auch für Vater und Mutter, und letztlich unserem Belieben entzogen.

2. *Zeugungshilfe*: Anders ist die echte Not der Kinderlosigkeit in einer Ehe zu beurteilen. Sie kann die gleiche Berücksichtigung von der christlichen Gemeinde her erwarten wie die Not einer durch zu häufige Schwangerschaft leibseelisch überforderten Mutter. Maßstab wird hier wie dort ein in der Person und damit vor Gott verankertes Geschlechtsleben sein müssen, bei welchem das Triebhafte im Einklang mit der vollen Verantwortung für den Nächsten — ob Mann, Frau oder Kind — bleibt. Von da aus gesehen wird das Geschick der Kinderlosigkeit einerseits als Prüfung Gottes getragen, aber nicht in allen Fällen als unabänderlich fatalistisch hingenommen werden müssen. In vielen Fällen ist Kinderlosigkeit durch Erkrankungen entstanden, die zu überwinden sind. Nicht erst in unserer Zeit wird durch ärztliche Hilfe versucht, die körperlichen oder psychischen Hindernisse, die der ehelichen Fruchtbarkeit im Wege stehen, zu beseitigen. Dies kann auf physikalischem,

chemischem, operativem oder psychotherapeutischem Wege geschehen. Die künstliche Besamung — in diesem Fall die homologe Insemination — unterscheidet sich grundsätzlich keineswegs von solchen schon bisher angewandten Zeugungshilfen. Wo Eheleute in Liebe miteinander verbunden sind, aus welcher Verbundenheit unter gewöhnlichen Umständen ein Kind als Frucht erwächst, ist ein Gewissensbedenken gegen künstliche Befruchtung der Ehefrau mit dem Samen des eigenen Mannes nicht vorzubringen. Der Unterschied von natürlich und unnatürlich kann hierbei nicht als Gegengrund angeführt werden, weil die Natur auf Schritt und Tritt durch menschliches Handeln verändert wird — zum Guten hier, zum Bösen dort — und dabei trotzdem Gottes Schöpfung bleibt. Bekennen wir doch als Christen, daß der Mensch von Gott selbst mit der Aufgabe betraut ist, die Natur zu gebrauchen und sich untertan zu machen. Natürlich und unnatürlich scheiden sich also nicht schon beim Punkte des menschlichen Eingreifens, sondern erst am Wesen der Ehe als eines auf Dauer gemeinten eigenen Lebensstandes zweier Menschen verschiedenen Geschlechts. Sofern die Lebensgemeinschaft der beiden Eheleute durch den ärztlichen Eingriff nicht verändert wird, ist auch die ihnen beiden entstammende Frucht „natürlich“, also in Gottes Willen liegend.

3. *Die Frage der heterologen Insemination:* Viel ernster liegen die Dinge, wo ein Arzt sich berechtigt glaubt, bei der Gewinnung des männlichen Samens über die Gemeinschaft der Ehe hinauszugehen. Diese sogenannte heterologe Insemination wird zwar vielfach nicht gleich mit voller Schärfe als solche erkannt und bewertet, weil auch sie noch im Rahmen rein ärztlichen Helfenwollens in der Not der ehelichen Kinderlosigkeit auftritt. Im Einverständnis mit dem Ehemann wird etwa dessen Bruder für die Gewinnung des Samens herangezogen. Dieser Vorgang läßt sich als ein Zurückgreifen auf ein in früheren Kulturstufen geläufiges Sippendenken verstehen, dem die „blutsmäßige“, also biologische Nähe zur Sicherung der Einheit der Familie genügte. Nach christlichem Verständnis der Ehe muß jedoch gefragt werden, ob eine solche biologische „Nähe“ mit der wesenhaften leibseelischen Gemeinschaft einander angehörender Eheleute gleichgesetzt werden darf? Der andere Mann bleibt ein anderer, auch wenn es der Bruder des Ehemannes ist. So wäre — im Vergleich mit dem Adoptivkind — die leibliche Abkunft des Kindes wenigstens von einem Elternteil erkauf mit dem Dazwischentreten eines Dritten! Gewiß läßt sich dies Dazwischentreten des Dritten nicht schnellfertig als Ehebruch kennzeichnen. Denn zum Ehebruch gehört die Untreue als bewußtes leibseelisches Erleben, welches gerade nicht vorliegt, auch nicht in der durch die Bergpredigt vertieften Form des heimlichen Begehrens („Wer ein Weib ansieht, ihrer zu begehren . . .“ Matth. 5, 28). Durch die künstliche Befruchtung möchte man ja gerade ein Unrecht der Frau an ihrem Mann vermeiden; und dem kommt die biologische Technik entgegen, wenn sie den Eindruck erweckt, als entspreche die Samenübertragung etwa der Blutübertragung. Hierbei zeigt sich, wie gründlich die leiblichen Vorgänge durchdacht werden müssen, bevor man durch fremdartige

neue Fragestellungen zum Kern der Zusammenhänge vorzudringen vermag. Es steht doch so: Die Besonderheit der Geschlechtszellen bei Mann und Frau macht es unmöglich, sie mit der Blutflüssigkeit oder den Hornhautzellen bei einer Hornhautübertragung zu vergleichen. Letztere werden durch die Absonderung vom Ganzen gewissermaßen „personfremd“, d. h. sie verschmelzen völlig mit dem andern Körper und gehören in keiner Weise mehr zu dem früheren. Verschmilzt aber eine Samenzelle mit dem weiblichen Ei, so taucht der zuvor als Person nicht zwischen die Eheleute getretene „Dritte“ im Kinde mit unvorhergesehener und nicht mehr zu beseitigender Deutlichkeit auf, und zwar mindestens für die Mutter des Kindes, möglicherweise auch für deren Ehemann, den Pflegevater dieses durch Fremdsamen gezeugten Kindes. Ob nun eine Ehe real durch das Erscheinen eines solchen Kindes erschüttert wird oder ob sie, wenigstens für den äußeren Eindruck, bestehen bleibt — wir sind jedenfalls von der christlichen Erkenntnis der Ehe aus genötigt, unsere warnende Stimme zu erheben. Wir warnen davor, einen biologisch-technisch durchaus zu ermöglichenden Akt als einen *nur* im Biologischen bleibenden Vorgang anzusehen. Es geschieht in *diesem* Falle mehr, und eben dies Mehr setzt Tatbestände ganz neuer Art, die niemand von den Handelnden mehr in der Hand hat.

4. *Der unbekannt Samenspender:* Vor allem in Amerika ist nun die oben gekennzeichnete „Übergangsform“ zwischen homologer und heterologer Insemination, wie sie Heranziehung verwandten Samens darstellen könnte, verlassen worden zugunsten der Verwendung eines Samens des unbekannt und auch unbekannt bleibenden Samenspenders. Um jede Nachforschung nach dem Ursprung des zu erwartenden Kindes unmöglich zu machen, pflegt man Samen verschiedener Herkunft miteinander zu vermischen (sogenannter Samen-Cocktail). Bei der Übertragung des Samens auf den weiblichen Organismus ist es dann auch für den Arzt nicht mehr feststellbar, welcher Samenspender der wirkliche Vater des Kindes ist. Damit ist der Vorgang der Befruchtung noch mehr auf die Ebene rein biologischen Geschehens gezogen, um allen menschlich-seelischen Verwicklungen möglichst vorzubeugen. Dennoch muß festgehalten werden, daß der Mensch gar nicht bloße „Natur“ im Sinne der Pflanze oder des Tieres zu sein vermag. Als Einzelner wie in Gemeinschaft findet er sich auch dann, wenn er es lieber anders hätte, dazu — je nachdem — begnadet oder verurteilt, aus den spezifisch menschlichen Gegebenheiten zu leben. Darum wird es auch unter diesen Bedingungen nicht ausbleiben, daß sich die Mutter und, freilich mit entgegengesetzten Empfindungen, auch deren Ehemann als Pflegevater des Kindes in Gedanken mit dem Mann beschäftigen, der leibhaftig der Vater dieses neuen kleinen Menschen geworden ist. Der Same bleibt auch in solchem Falle nicht anonyme Materie; es erscheint in ihm ein Mensch, eine bestimmte Person letztlich einmaliger Art. Leider bleibt es nicht die einzige daraus entstehende Not, daß die Eheleute dem „Dritten“ trotz aller Bemühung darum nicht entgehen können. Es kommt vielmehr hinzu, daß das aus einer Samenmischung erzeugte Kind grundsätzlich und unabänderlich um die Begegnung mit der Person

seines leiblichen Vaters gebracht wird. Man könnte einwenden, daß alljährlich heute wie zu allen Zeiten Tausende von Kindern geboren werden, deren Mütter den unehelichen Erzeuger ihres Kindes nur so flüchtig gekannt haben, daß sie über seinen Namen und Verbleib dem Kinde später keine Auskunft geben können. Doch bleibt für eine große Zahl dieser Fälle mindestens die Möglichkeit der Nachforschung und späteren Feststellung offen. Einzig die unglückseligen Fälle der Zeugung im Bordell und durch Vergewaltigung können eine annähernd gleiche Situation schaffen. Welcher verantwortungsvoll denkende Mensch möchte aber einem Kinde zumuten, sich mit diesem Vergleich zu trösten. Noch ein anderes kommt hinzu; es betrifft den Samenspender als Vater ihm unbekannt bleibender Kinder. Das Bewußtsein für den Samenspender, durch Abgabe von Samen mit Frauen, die ihm zeitlebens unbekannt bleiben müssen, ihm ebenfalls unbekannt bleibende Kinder gezeugt zu haben, bedeutet die Preisgabe seiner Vaterschaft. Hat er sich doch auch jenes dem unehelichen Vater sonst verbleibenden Rechtes ein für allemal begeben, des Rechtes, im äußersten Fall das Kind doch noch als das seine zu erkennen und ihm beizustehen. Für den Samenspender ist ein Zustand geschaffen, der in quälendster Weise die Betätigung der Vaterpflicht und des Vaterrechts völlig ausschließt. Wohl mag es zur Zeit manchem noch eine Beruhigung sein zu wissen, daß der Vorgang der Befruchtung wissenschaftlich immer noch so viel unbekannte Faktoren umschließt, daß die künstliche Befruchtung nur in Ausnahmefällen gelingt. Prinzipiell aber ist eine unabsehbare Wirkung möglich — und kann, wer weiß wie bald, bei weiteren wissenschaftlichen Fortschritten auch Tatsache werden.

Verläßt man die Ebene der Individualethik, um auf die der Sozialethik zu kommen, so zeigen sich im Rahmen der verschiedenen größeren menschlichen Gemeinschaften die Probleme der Abstammung, der Vererbung und der Eugenik. Sie ließen sich zwar für die eigentliche Gattenwahl durch sorgfältige Registrierung sowohl aller Samenspender wie aller künstlich gezeugten Kinder bis zu einem gewissen Grade lösen, und es ließen sich möglicherweise auf diese Art besonders schwierige Auswirkungen der künstlichen Besamung ausschalten oder doch begrenzen. Immerhin blieben bei größerem Umfang heterologer Insemination genug Lücken im internationalen Bereich. Vor allem aber bliebe bei allen außerehelichen Verhältnissen der unheimliche Unsicherheitsfaktor bestehen: Wer ist mit wem verwandt?!

Indem wir auf solche tief in das menschliche Dasein eingreifenden Umstände hinweisen, wie sie sich vor allem bei der heterologen Insemination durch unbekanntem Samenspender bzw. Unkenntlichmachung des Samens ergeben müssen, stellen wir zugleich fest: Der christliche Mensch denkt bei all dem nicht daran, vom Glauben her der wissenschaftlichen Forschung Vorschriften zu machen oder irgendeine Forschungsmethode als solche zu verächtigen. Die Christenheit hat aber die unabdingbare Pflicht, wesenhafte Tatbestände, die sich nur dem auf den Schöpfer gerichteten Blick auf tun, klar zu erläutern, alle sich ihr so zeigenden Folgerungen darzulegen und die sich ergebende Verantwortung beim Namen zu nennen.